

Ludwig XIV. und die schweizerischen Kaufleute

Autor(en): **Schweizer, Paul**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Jahrbuch für schweizerische Geschichte**

Band (Jahr): **6 (1881)**

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-21585>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

LUDWIG XIV.

UND DIE

SCHWEIZERISCHEN KAUFLEUTE.

VON

PAUL SCHWEIZER.

Leere Seite
Blank page
Page vide

Während meines Aufenthaltes in Paris 1877 wurde mir durch die gütige Vermittlung unseres hochverdienten Gesandten die ausserordentliche Vergünstigung zu Theil, in das Archiv des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten eindringen und daselbst Wochen lang in den für unsere vaterländische Geschichte so werthvollen diplomatischen Correspondenzen studiren zu dürfen. Meine Arbeit galt einer Sammlung von sieben Foliobänden, welche die diplomatische Correspondenz zwischen Frankreich und der Schweiz in den Jahren 1664—1671 enthält, d. h. in der Periode, wo Mouslier, der Nachfolger Labarde's, französischer Resident war. Sie werden leicht begreifen, dass ich heute nicht in der Lage bin, Ihnen die Gesamtergebnisse dieser Studien mitzutheilen, sondern mich auf einen einzelnen Punkt beschränke, wozu mir jene Papiere mehr eine allgemeine Anregung als das Material selbst boten. Der Werth jener Gesandtschaftsberichte liegt nicht sowohl darin, dass sie eine vollständige Darstellung der Verhandlungen geben, als vielmehr in der ganz neuen Beleuchtung, welche sie von dem veränderten Standpunkt aus auf die schweizerischen Verhältnisse werfen. Da möchte ich denn einen Punkt herausgreifen, der mich selbst beim Lesen dieser Papiere am meisten überrascht hat.

Anm. Unveränderter Abdruck eines Vortrages, gehalten in der antiquarischen Gesellschaft in Zürich (26. Januar 1878). Einzelne Theile dieses Vortrages sind benutzt worden in dem Abschnitt: Zollprivilegien, in der Einleitung zur Correspondenz der französischen Gesandtschaft 1664—1671, Quellen zur Schweizergeschichte Bd. IV, p. LXXII; doch konnte dort die merkwürdige Gesandtschaft Escher's und Hochrütiner's von 1663 nicht so eingehend behandelt werden.

Nicht sehr unerwartet ist es, dass der Resident Mouslier als den Herd der Opposition gegen Frankreich Zürich bezeichnet, wohl aber, dass Zürich in dieser Beziehung nicht als die Stadt Zwingli's, die traditionelle Gegnerin der Solddienste, sondern als Handelsstadt erscheint, mit einem Wort, dass es die Kaufleute, die handeltreibende und industrielle Bevölkerung von Zürich ist, welche allen Bestrebungen und Wünschen Frankreichs die grössten Hindernisse entgensetzt.

Der Einfluss der Handelsinteressen auf unsere Politik datirt also keineswegs erst aus dem 19. Jahrhundert. Für das 17. Jahrhundert mag derselbe um so auffallender erscheinen, als die regierenden Geschlechter der eidgenössischen Orte meistens nicht der Handelsclasse angehörten, auch in Zürich nur zum geringsten Theil, also in der Tagsatzung sich wenige Vertreter der commerciellen Interessen fanden, wie namentlich der Abgeordnete der Stadt St. Gallen und etwa der eine oder andere von Basel, Schaffhausen, Zürich. Allein es gab damals so gut wie heute, und vielleicht noch mehr, auch andere Wege als nur die directen. Oftmals kamen die Kaufleute aus allen Städten in Masse nach Baden, wenn die Tagsatzung über ihre Interessen berieth, und bearbeiteten die Gesandten vor und nach der Sitzung mit dringenden Vorstellungen; auch finanzielle Opfer scheuten sie nicht, und die Verachtung der regierenden Herren gegen die Krämer erstreckte sich nicht zugleich auf ihr Geld. In einzelnen Fällen, wo man geradezu mit Handelsinteressen sich beschäftigte, wurde den Kaufleuten auch eine officiële Vertretung durch zwei oder mehr Deputirte zugestanden, die dann an den Sitzungen der evangelischen Orte und auch an Commissionsitzungen theilnahmen, ja selbst an Gesandtschaften in's Ausland. Namentlich gilt dies von der eidgenössischen Grossbotschaft, welche zur Erneuerung des französischen Bundes im Jahr 1663 nach Paris abging. An diesem Ereigniss und den vorhergehenden und nachfolgenden Verhandlungen entfalteten die schweizerischen Kaufleute die grösste Thätigkeit; ich wähle daher dies zum Mittelpunkt meiner Darstellung.

Gerade über diese Bundeserneuerung äussert sich Mouslier in einer Weise, welche die grosse Bedeutung der Kaufleute und ihrer Opposition gegen Frankreich in's richtige Licht stellt. In seiner Depesche vom 16. Juli 1669 sagt er mit einem Rückblick auf jene Verhandlungen: „Die Kantone hätten sich nie zur Bündnisserneuerung bewegen lassen, welche von der Mehrzahl, besonders von Zürich, sieben oder acht Jahre lang hintertrieben wurde, wenn man nicht ihre Kaufmannswaaren zu Lyon und an den Grenzen mit Beschlag belegt hätte, unter dem Vorwand, sie hielten die Kleinodien der Krone zurück, obgleich diese an Zahlungsstatt für rückständigen Sold den Hauptleuten gegeben worden, die an den Waaren keinen Theil hatten“ (Quellen zur Schweizergeschichte IV, p. 259).

Die nämliche Ansicht wird übrigens auch von schweizerischer Seite ausgesprochen. Die im März 1657 zu Aarau versammelte Konferenz der evangelischen Orte beschloss: „Da die zu Lyon den Kaufleuten auferlegten Zölle vom Gesandten veranlasst und als Zwangsmittel zum Abschluss des Vertrages anzusehen seien, so solle dem Gesandten geschrieben werden, er möge die Aufhebung jener Massregeln auswirken“. Auch geschah es namentlich unter dem Einfluss der Kaufleute, dass die Erneuerung des 1651 abgelaufenen Bündnisses, welche von den katholischen Orten schon 1653 eingegangen wurde, von den evangelischen noch mehrere Jahre verzögert wurde, bis endlich die Kaufleute, durch die Unterbrechung ihres Handels genöthigt, den Widerstand aufgaben. Um so eifriger suchten sie jetzt bei den Verhandlungen des Bündnisses ihre Interessen geltend zu machen und gegen eine Wiederholung ähnlicher Massregeln sich genügende Garantie zu verschaffen.

Um ein Urtheil darüber zu gewinnen, was die Schweizer für ihren Handel verlangen konnten, ist es unerlässlich, einen Rückblick zu thun auf die bisherigen Verkehrs- und Zollverhältnisse zwischen Frankreich und der Schweiz seit Beginn der französischen Bündnisse. In erster Linie sind diese Verhältnisse abhängig von der Geschichte der französischen Handels- und Zoll-

gesetzgebung, wovon ich einen kurzen Ueberblick zu geben versuchen will.

Das Zollwesen des Mittelalters, wie es selbst in Frankreich noch bis Mitte des 16. Jahrhunderts fort dauerte, unterscheidet sich von den neueren Systemen am meisten dadurch, dass an den Grenzen des Königreichs keine Eingangs-, sondern nur Ausgangszölle bestanden. Ohne jede fiscalische Absicht hatten diese Zölle nur den Zweck, gewisse unentbehrliche Waaren, wie namentlich Lebensmittel, Gold und Silber, Kriegsmaterial im Lande zu behalten. Das System liess sich leicht auch zum Schutz der Industrie anwenden, sobald dieselbe eine nationale Bedeutung gewann. Seit Anfang des 14. Jahrhunderts zeigen sich solche Bestrebungen theils in gänzlichem Verbot der Ausfuhr von Rohstoffen, theils in Erschwerung derselben durch hohe Zölle. Dasselbe Princip führte dazu, der Einfuhr nicht nur keine Schwierigkeiten zu bereiten, sondern sie im Gegentheil durch besondere Privilegien zu begünstigen. Solche Privilegien wurden zunächst zu Gunsten der grossen Messen ertheilt; für die von Lyon, welche Ludwig XI. einsetzte, um den Markt von Genf nach Lyon zu ziehen, erhielten nicht allein die Schweizer Kaufleute, sondern auch die Graubündner und die der deutschen Reichsstädte bedeutende Privilegien, wie z. B. Zollfreiheit für 15 Tage zur Zeit der Messe, Freiheit von Abgaben und Steuern. Alles dies gaben die französischen Könige freiwillig im eignen Interesse und durchaus nicht in Folge politischer Verwendung der eidgenössischen Orte. In der Zeit der grossen Entdeckungen wurde die Begünstigung der Kaufleute von der Ausnahme zur Regel; in den Cahiers der berühmten Etats généraux von 1484 wird das Princip der Handelsfreiheit deutlich ausgesprochen. Mitten in diese Zeit fällt die erste Garantie der Privilegien für die schweizerischen Kaufleute im Freiburger Friedensvertrag von 1516, welcher im fünften Artikel alle Privilegien und Freiheiten bestätigt, „qui leur pourroient avoir esté donnés par les Rois de France, en la ville de Lyon“, aber ohne diese Freiheiten irgendwie näher zu bezeichnen.

Noch viel unbestimmter lautet aber der neunte Artikel, aus welchem nachher die Schweizer die wichtigsten Schlüsse ziehen wollten: „Beide Parteien versprechen, dass alle Kaufleute, Gesandte, Pilger und andere Leute mit ihren Gütern und Waaren in beiden Ländern frei handeln und wandeln können, ohne Belästigung oder neue Zollaufgaben, ausser den bisher gebräuchlichen“. Man sieht, dies sind Bestimmungen, wie sie im ganzen Mittelalter in jedem Friedensvertrag zu finden sind. Jedenfalls kann nur eine sehr gewaltsame Interpretation aus diesen Worten mit den schweizerischen Kaufleuten den Schluss ziehen, dass die französischen Könige auf alle Ewigkeit hinaus sich verpflichten, bei allen und jeden Veränderungen und Neuerungen, die sie im Zollwesen vornehmen, die Schweizer auszunehmen. In Betracht gezogen, dass Frankreich damals ganz bereitwillig specielle Handelsverträge mit Spanien, England, Venedig, Dänemark schloss, ist kaum zu bezweifeln, dass auch die Schweiz einen solchen hätte erlangen können, wäre nicht ihr Handel damals allzu unbedeutend gewesen, als dass auch nur der Gedanke daran hätte aufkommen können.

Schon in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts kam man in Frankreich von diesen sozusagen freihändlerischen Tendenzen zurück und näherte sich immer mehr einem Protectionssystem. Nachdem ein im ersten Eifer der neuen Theoretiker erlassenes Verbot der Einfuhr von Fabricaten an der Unmöglichkeit der Durchführung gescheitert war, legte Heinrich III. 1581 einen Eingangszoll von 2 0/0 auf alle Arten von Waaren, der sich in der Folgezeit immer erhöhte.

Die bisher besprochenen Zölle an den Grenzen des Königreichs bildeten jedoch nur einen Theil des Zollwesens. Daneben existirten die noch älteren Binnenzölle, Transitzölle, Octrois, Weg- und Brückengelder. Einen Uebergang dazu zeigt die eigenthümliche Stellung der *Provinces réputées étrangères*, d. h. Provinzen, welche in Bezug auf die Zölle gleich dem Ausland behandelt wurden und also auch ihre eignen Zölle hatten. Es waren dies zum Theil altfranzösische, in Mitten des Reiches

gelegene Provinzen, wie Auvergne, Perigord, dann auch die südlichen Dauphiné, Languedoc, Provence. Auch in den übrigen Provinzen liess sich das mittelalterliche System der Binnenzölle weder durch die Vereinigung mit den Kronländern verdrängen, noch durch die spätere centralisirende Gesetzgebung des absoluten Königthums. Diese Provincialzölle und Octrois giengen einfach aus der Hand der alten Herrschaften an die königliche Domäne über.

Bei diesen Zöllen trat das Protectionssystem noch früher auf und übte einen noch grössern Einfluss aus als bei den Grenzzöllen. Die Idee einer Protection knüpfte sich ganz natürlich zuerst an die wenigen Punkte an, wo die Industrie zuerst auf französischem Boden von den Königen gegründet und künstlich grossgezogen wurde; so namentlich an Lyon, wohin schon Ludwig XI. italienische Seidenarbeiter gezogen hatte. Zum Schutze dieser Industrie wurde in Lyon eine Douane errichtet, wann, ist nicht genau nachzuweisen; doch lässt sich indirect schliessen, dass es schon vor 1516 geschah. Sie erhob einen Zoll von etwa 5 0/0 des Werthes von im Ausland fabricirten Seiden-, Gold- und Silberstoffen. Freilich bezog sich dies nur auf die Einfuhr aus Italien und Spanien, weil in andern Ländern noch keine irgend bedeutende Seidenfabrication bestand.

Eine erhöhte Bedeutung gewann diese Douane, als Lyon 1540 das Monopol für Seide erhielt, so dass alle aus Italien und Spanien importirte Seide, sowohl Rohstoffe als Fabricate, durch Lyon passiren mussten und nur dort verkauft werden durften.

Waren diese Bestimmungen doch nur zum Schutz einer einzelnen besonders zu begünstigenden Industrie getroffen, so machte sich dann unter der Regierung Heinrich's III. das allgemeine Protectionssystem auch für die Lyoner Douane geltend. Ein Edict von 1585 verordnete, dass sämmtliche Waaren, welche aus England, Flandern und Deutschland durch die Rhone nach dem Süden giengen, in Lyon einen Zoll bezahlen von 5 0/0. Um Betrug zu verhindern, erhielt die Douane 1605 die Er-

laubniss, eine Anzahl von Bureaux auch ausserhalb des Lyonergebietes in Dauphiné, Provence und Languedoc zu errichten, was zu zahlreichen Streitigkeiten Anlass gab, einmal weil die Zollpächter behaupteten, für die ausserhalb gelegenen Bureaux nicht unter der Gerichtsbarkeit der Lyoner Douane zu stehen, sodann, weil sie den Kaufleuten die Verpflichtung, nach Lyon zu gehen, erliessen, wenn sie nur an einem Bureau den Zoll entrichteten. Dies brachte der Stadt Schaden, weil sie selbst einen Theil der Zölle unter dem Titel Subvention und Tiers de ville in Pacht hatte. Zum Ueberfluss wurde 1595 an der Rhone noch eine zweite Douane in Vienne gegründet, nachher nach Valence verlegt und aufrecht erhalten trotz der Proteste von Lyon und der unaufhörlichen Streitigkeiten. Für die Schweizer kam diese Douane von Valence ganz besonders in Betracht, da der grösste Theil ihrer Waaren diesen Weg nehmen musste, um nach Spanien und von da nach Westindien, dem eigentlichen Bestimmungsort, zu gelangen.

Auf Grund dieser Uebersicht über die französische Zollgeschichte wäre nun zweierlei festzustellen: einmal, welche Zölle schon vor 1516 bestanden und gemäss dem Friedensvertrag für die Schweizer verpflichtend waren, sodann, welche von den später aufgelegten Zöllen eine Verletzung des Friedensvertrages enthielten.

Was die Grenzzölle betrifft, so ist unbestreitbar und selbst von den Schweizern zugegeben, dass schon vor 1516 ein Ausgangszoll bestand von ungefähr 5 0/0 des Werthes. Derselbe war aber für die Schweizer nicht sehr bedeutend, da sie viel weniger Waaren aus Frankreich ausführten, als sie dahin importirten. Der Unterschied betrug im 17. Jahrhundert 1 : 1½ des Werthes. Um so gefährlicher war ihnen das ebenfalls vor 1516 bestehende Ausfuhrverbot von Gold und Silber. Hierüber sagt der Friedensvertrag nichts. Erst 1556 erhielten die Schweizer ein Privileg, die aus ihren Waaren erlösten Summen frei und unbelästigt heimführen zu dürfen, aber mit der Verpflichtung, vom Generalstatthalter zu Lyon einen Pass zu lösen und die

Summe im Ganzen anzugeben. Schon hier also zeigt sich der Vertrag von 1516 ungenügend; es kam bei den Verhandlungen für die Bundeserneuerung darauf an, auch später verliehene Privilegien garantiren zu lassen.

Allgemeine Eingangszölle an den Grenzen bestanden dagegen 1516 noch gar nicht. Anders verhielt es sich mit den Zöllen im Innern des Landes. Auf fremde Seidenstoffe hatte die Lyoner Douane schon vor Franz I. einen Durchgangszoll gelegt. Nur konnte damals dieser Zoll auf die Schweizer keine Anwendung finden, aus dem einfachen Grund, weil in der Schweiz noch keine Seidenindustrie existirte. Das nämliche gilt auch noch von dem 1540 auf Rohseide gelegten Zoll und von dem Seidenmonopol Lyons. Erst um 1555 wurde durch die Locarner Flüchtlinge die Seidenindustrie in Zürich wieder eingeführt nach einem Unterbruch von anderthalb Jahrhunderten. Einen bedeutenderen Umfang erreichte sie erst gegen Ende des Jahrhunderts, als 1587 David und Heinrich Werdmüller eine Seidenfabrik anlegten. Ihre Wiedergeburt fällt also gerade in die Zeit, wo das Protectionssystem sich in Frankreich festsetzte. Hier eröffnet sich die sonderbare Frage, ob allgemeine Handelsprivilegien auch für einen erst viel später entstandenen Handelszweig gültig seien. In Anbetracht, dass die schweizerischen Privilegien nur ausnahmsweise Befreiungen waren und mindestens in unzweifelhaften Ausdrücken hätten gefasst sein müssen, wird die Frage nur verneint werden können. Der Vertrag von 1516 und eine einfache Erneuerung desselben ohne neue speciell auf Seide bezügliche Privilegien konnte nicht genügen; es bedurfte einer speciellen Interpretation desselben. Dies gilt in noch höherem Grade von der Baumwolle, die erst um Mitte des 17. Jahrhunderts in Europa zu einiger Bedeutung kam.

Anders stand es mit der Leinwand- und Wollenindustrie. Diese bestand in den schweizerischen Städten seit alter Zeit und war niemals wie die Seide ganz verschwunden, wenn sie auch unter den für Handel und Industrie ungünstigen Verhält-

nissen des 15. Jahrhunderts zu leiden hatte. Hauptsitz der Leinwandweberei war St. Gallen, an dessen Fabrication aber auch das Rheinthal und Thurgau interessirt waren als Betreiber des Flachsbaues und der Garnbereitung. Daher richteten die Landvögte von Thurgau und Rheinthal 1654 zwei Schreiben an die regierenden Orte, dass diese hauptsächliche Erwerbsquelle der Bevölkerung gefährdet sei durch die französischen Zölle, welche den Handel St. Gallens hemmten (Zürch. Staatsarchiv; französ. Zollsachen). Der beste Beweis für die Bedeutung dieser Industrie im Handel mit Frankreich liegt darin, dass die ersten Aeusserungen des Protectionssystems in der französischen Gesetzgebung sofort Reclamationen von Seite der St. Galler Kaufleute hervorriefen, denen sich Zürich und die Vertreter des Seidenhandels erst später anschlossen. Diese Reclamationen, deren das ehemalige Archiv des kaufmännischen Directoriums von Zürich eine grosse Zahl enthält¹⁾, entsprechen chronologisch ganz genau den angegebenen Veränderungen im französischen Zollsystem. Die erste datirt von 1541, eine Klage der St. Galler Kaufleute, dass zu Lyon allen Nationen ein neuer Ausfuhrzoll von 5 0/0 aufgelegt worden, was gegen den Friedensvertrag und gegen die Messfreiheit von Lyon verstosse. Auch in den folgenden Jahren wurden noch viele Beschwerden erhoben, doch immer nur über Erhöhung der Ausgangszölle (vgl. Beilage I). Das erste Edict über Eingangszölle für Lyon vom Jahr 1585 veranlasste sofort noch heftigere Beschwerden. Ein Verzeichniss der einzelnen Punkte, aufgesetzt von den St. Galler Kaufleuten und von der Stadt an Zürich geschickt, verlangt in erster Linie zollfreie Einfuhr zur Lyoner Messe für alle in der Eidgenossenschaft und in ganz Deutschland gewachsenen und fabricirten Waaren; diesem Artikel wurde von anderer Hand, und wie es scheint, erst in Zürich hinzugefügt: „zudem auch die Samat und derglychen Waar, die im Land gewoben, auch die Syden, so man Filisoli

¹⁾ Jetzt im Staatsarchiv und mir von Herrn Staatsarchivar Dr. Strickler gütigst zur Verfügung gestellt.

und Galetti nennt, so im Land gesponnen und zubereitet wird“ (vgl. Beilage II). Aehnliche Klagen unter Heinrich IV. und besonders Louis XIII. folgten (vgl. Beilagen III u. IV). Fast immer hatten die Reclamationen den Erfolg, dass der König die alten Privilegien mit Hinweisung auf den Handelsvertrag von 1516 bestätigte, was natürlich auch jedesmal bei Erneuerung des Bündnisses geschah.

Wie aus dem bisherigen genügend hervorgeht, konnten diese Privilegien sehr verschieden interpretirt werden, und die Unklarheit verursachte zahlreiche Streitigkeiten mit den Zöllnern. Die grosse Zahl von Processen, welche namentlich in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts hierüber geführt wurden, liefert das geeignetste Material, um die Fragen näher kennen zu lernen. Im Ganzen wurde die Zollfreiheit der Schweizer bestätigt durch viele Verfügungen des Conseil d'Etat, nur mit Beschränkung auf einheimische Fabricate, wodurch die Freiheit von Seide und Baumwolle eben zweifelhaft wurde. Dies war immerhin ein nicht unbedeutendes Resultat, und damit wäre wenigstens eine bestimmte Interpretation der alten Privilegien gewonnen gewesen, wenn die Schweizer nur darauf gehalten hätten, dass bei jeder Bundeserneuerung die errungenen Freiheiten Punkt für Punkt bestätigt würden. Allein damit waren sie nicht zufrieden.

Sie glaubten, schon durch den Vertrag von 1516 allein das Recht auf unbeschränkte Zollfreiheit zu haben, erklärten daher jede detaillirte Bestimmung ihrer Freiheiten für überflüssig und setzten sich somit immer der Willkür der französischen Interpretation aus. Nur für die Jahre 1636—1646 habe ich gefunden, dass in dieser Sache sieben Urtheile vom Conseil d'Etat, fünf vom Parlament von Dijon, drei von den Juges députés au fait de la douane de Lyon gesprochen wurden. So erscheint die Behauptung der St. Galler Kaufleute nicht übertrieben, dass sie von 1636—1657 100,000 Franken für diesen Zweck ausgegeben hätten. Die Zürcher Kaufleute waren nach ihrem eignen Geständniss nicht so reich, um, wie die St. Galler, solche Pro-

cesse zu führen. Doch waren die Zürcher vermöge ihrer vorörtlichen Stellung eher im Stande, einen politischen Druck auf Frankreich auszuüben. Ihnen kam das Verlangen Frankreichs um Erneuerung des 1651 abgelaufenen Bündnisses sehr gelegen. Sie wünschten, dass ihre Zollfreiheit durch Staatsvertrag für alle Fälle garantirt werde, ohne dass Prozesse erforderlich wären. Dies sollte nach ihrer Meinung eine Hauptbedingung für die Erneuerung des Bündnisses sein. Bürgermeister und Rath wurden mündlich und schriftlich von den Kaufleuten bestürmt, sich ihrer Interessen anzunehmen, besonders in einer Supplication der Kaufleute an Bürgermeister Rahn und beide Rätthe vom 14. Mai 1658 (vgl. Beilage V).

Diese allgemeinen Andeutungen und Wünsche genügten nicht; es wurde den Tagsatzungsgesandten ein vollständiges Programm in die Hände gegeben über alle einzelnen Punkte der kaufmännischen Beschwerden, betitelt: „Articles en faveur des marchands suisses, qui seront proposés à la première diète ou assemblée, qui se tiendra en Suisse; pour estre compris et insérés au cahier qui doit estre présenté à Sa Majesté de France par Nosseigneurs des XIII cantons des Lignes, sur le renouvellement et confirmation de leur alliance“, 1655¹⁾. An Klarheit und Vollständigkeit lässt das Programm nichts zu wünschen übrig, da zu jedem Artikel noch eine Erläuterung beigefügt ist. Von wem diese Schrift verfasst und wo sie gedruckt ist, lässt sich bei Mangel jeglicher Unterschrift kaum genau ermitteln. Doch deutet der Inhalt auf die nämlichen Leute hin, welche jene Prozesse geführt hatten, also auf Kaufleute von St. Gallen und vielleicht noch bestimmter auf solche, die in Lyon etablirt waren (womit auch die genaue Sachkenntniss und die Tadellosigkeit des französischen Styls besser erklärt würde). Darauf weist schon der

¹⁾ Französisch gedruckte Schrift von 8 Seiten im Zürcher Staatsarchiv; die nur handschriftlich beigefügte Jahrzahl um 1655 ist richtig, da es heisst: „la douane de Vallence n'a été établie que depuis 30 années“ (sie wurde 1625 zum zweiten Mal etablirt).

erste Artikel: Die französischen Gerichte sollten von den Schweizern keine höheren Taxen und Sporteln verlangen, als von französischen Unterthanen. Ferner verlangen die Schweizer, dass ihnen gemäss einem Reglement von 1556 erlaubt sei, das für ihre Waaren erhaltene Gold und Silber frei auszuführen gegen eine einfache Declaration des Gesamtwertes, worüber der Generallieutenant von Lyon ein geheimes Register führen solle; die Douanepächter dagegen dürften gar nichts verlangen, als die Vorweisung eines in Lyon ausgestellten Passes. Alle als Söldner oder Kaufleute in Frankreich befindlichen Schweizer sollen frei sein von dem Droit d'aubaine, einem Recht der königlichen Domäne, die Güter aller verstorbenen Fremden zu confisciren, wovon übrigens die Schweizer schon in den ältern Verträgen ausgenommen waren.

Wenn die Schweizer den französischen Unterthanen in allen Rechten und Vortheilen gleichgestellt sein wollten, so waren sie doch keineswegs geneigt, deren Pflichten auf sich zu nehmen; sie beanspruchen vollkommene Exemption von allen Arten von Steuern und Auflagen, von den Pflichten, Einquartirungen aufzunehmen und Wache zu halten (alles mit Berufung auf den Vertrag von 1516, worin man freilich vergeblich solche specialisirte Bestimmungen suchen würde). Nichts destoweniger verlangen sie für ihre Privilegien den Schutz der französischen Gerichte und Polizei, besonders gegen die Douane von Valence, die kein Recht habe, von ihnen einen Zoll zu verlangen, nicht einmal für nichteinheimische Fabricate, weil diese Douane ja erst vor 30 Jahren errichtet worden (1625), die Schweizer aber von allen seit 1516 errichteten Zöllen frei seien, mit ausdrücklicher Betonung, dass der Vertrag allgemein auf alle Waaren ohne Unterscheidung laute. Ebenso wird auch für die Lyoner Douane verlangt, dass die in den vorher erwähnten Processen für einzelne Fälle erlangten Resultate durch Vertrag für immer festgestellt werden, wie namentlich die Verfügung des Conseil d'Etat vom 27. October 1636, welche die Schweizer von dem neuen Zolltarif und von der Auflage von 6 deniers pour livres

befreit. Zum Glück findet sich hier auch einmal eine genauere Angabe darüber, was denn die Schweizer Kaufleute unter den schon 1516 gebräuchlichen Zöllen verstehen, zu deren Bezahlung sie sich bereit erklären. Es ist wenig genug; ein Einfuhrzoll soll gar nicht bestanden haben, bei der Ausfuhr nur 1 sou für die Waarenballe ohne Unterschied des Werthes bezahlt worden sein. Letzteres ist ohne Zweifel falsch; der Zoll richtete sich nach dem Werthe und betrug $2\frac{1}{2}$ bis 5 0/0. Schliesslich protestiren die Kaufleute dagegen, dass man ihnen zu Lyon einen Zoll verlange für baumwollene Schleier und für Floretseide, welche in der Schweiz fabricirt sei, bloss aus dem Grund, weil der Stoff ausländisch sei. Diese Artikel geben uns ein ganz bestimmtes Programm in die Hand für das Ziel der Verhandlungen mit Frankreich. Es wäre darauf angekommen, im Bundesvertrag einen Artikel dieses Inhaltes von Frankreich auszuwirken, welcher nicht nur die unklaren Privilegien von 1516 enthielt, sondern die Resultate aller folgenden Freibriefe und gerichtlichen Entscheidungen zusammenfasste.

Sehen wir nun zu, inwiefern man dieser Aufgabe gerecht wurde bei den Verhandlungen, welche zunächst über die Erneuerung des französischen Bündnisses mit den evangelischen Orten geführt wurden, so lässt sich nicht verkennen, dass anfangs die Absicht vorhanden war, einen Artikel in das Bündniss zu setzen, welcher die Zollfreiheiten im einzelnen bestimmte.

Auf der Conferenz der vier evangelischen Städte und Appenzel A.-Rh., 15. bis 19. November 1656, musste der französische Gesandte De La Barde versprechen, über die streitigen Punkte neue Befehle einzuholen, als sechster derselben erscheint die Frage: „ob den eidgenössischen Kaufleuten alle in frühern Verträgen bedungenen Freiheiten zugestanden werden möchten, hie mit für sie alle neuen Zölle aufgehoben sein sollen, namentlich la douane de Valence et de Lyon, la réappréciation, subvention, tiers de ville, quarantième, le droit d'octroy domanial, droit d'entrée et de sortie du royaume, sowie die Zölle zu Breisach und anderen Zollstätten im Elsass und Sundgau“. Die For-

mulirung dieser Forderungen lässt an Bestimmtheit nichts zu wünschen übrig. Nur hielt es der Gesandte für zweckmässiger, dass diese Forderungen in einen Beibrief zum Bündniss gesetzt würden. Nach reifem Nachdenken über diesen Wunsch fand jedoch die Conferenz nöthig, danach zu trachten, dass alle Punkte in's Hauptinstrument gestellt würden (Abschiede VI, 1, p. 352).

Am 18. Januar 1657 brachte Labarde die Antwort, dass gerade jener Artikel nur in einen Beibrief gesetzt werden sollte (Abschiede p. 359). Die Conferenz der evangelischen Orte vom März 1657 gab nicht allein hierin nach, sondern liess auch geschehen, dass diese Beibriefe in einer ganz unbestimmten Form ausgestellt wurden: „Die Kaufleute der betreffenden Orte sollen für alle ihre Waaren, sowohl die in der Eidgenossenschaft fabricirten, als andere, welche nach dem Frieden von 1516 von Zöllnen befreit seien, aller in diesem Vertrag enthaltenen Privilegien geniessen“. Von allen speciellen Punkten, welche die Kaufleute in ihrem Verzeichniss aufgestellt hatten, erscheint in dem Beibrief einzig die freie Ausfuhr von Geld. Ausserdem enthält der Brief noch eine Bestimmung von sehr zweifelhaftem Werth, dass die Entscheidung über Streitigkeiten mit den Zöllnern den localen Gerichten und bei Appellation den Parlamenten zustehe, ohne dass eine Evocation vor das Conseil d'Etat erfolgen dürfe.

Der Bundesvertrag selbst wurde zu Aarau am 1. Juni 1658 unterzeichnet von Labarde und den evangelischen Orten, ganz übereinstimmend mit dem Bund von 1602, wo es heisst: „die Zölle sollen bleiben wie vor Alters ohne Neuerung“.

Die Kaufleute waren denn auch mit diesem Resultat wenig zufrieden und fanden nöthig, besondere Massregeln zu treffen, um eine ihnen ungünstige Interpretation dieser vagen Artikel von Seiten Frankreichs zu verhindern. Die besonders eifrige Kaufmannschaft von St. Gallen sandte als Deputirte Jacob Gonzenbach, Jacob Hochreutiner und Johannes Zwickler an die im Januar 1659 versammelte Conferenz der evangelischen Orte, um denselben ihren Dank auszusprechen, aber auch einen Befehl an alle andern Schweizer Kaufleute auszuwirken, dass sie an

der erlangten Befreiung festhalten und jeden Zoll verweigern sollten. Die daraus erwachsenden Kosten sollten gedeckt werden durch eine Taxe auf alle ein- und ausgehenden Waaren. Zu näherer Besprechung wünschten sie eine besondere Conferenz von Abgeordneten der Kaufleute und der evangelischen Orte.

In der That erschienen an der nächsten Conferenz der evangelischen Orte im Februar 1659 Deputirte der Kaufleute von Zürich, Basel, St. Gallen, Bern, Lausanne und Morges, und baten um Ratification ihres schon getroffenen Vergleiches. Derselbe enthielt folgende Punkte: — Zur Entfernung der Hindernisse, welche der Zollexemption entgegenstehen, soll ein Fonds zusammengelegt; in Lyon soll als Agent Hans Martin Hertner Clee neben dem ordinären St. Gallen'schen Verwalter bestellt, demselben von den zürcherischen Handelsleuten 800, von den Negocianten im Pays de Vaud 100, von den Mercanten Schaffhausen's 150, von den St. Galler Gewerbsleuten 1200 livres zugesandt werden, endlich zu einem für die vorderösterreichischen Länder und den Handel mit Paris bestimmten Fonds in Basel von Bern und Biel 100, von Basel 300 livres beigetragen werden. Die nach und von Frankreich transitirenden Waaren seien in drei Classen einzutheilen und mit 5 bis 30 Schillingen per Centner zu belegen und zwar vorläufig so lange, bis die beiden Fonds von 2650 Livres sammt Zinsen gedeckt sind. Damit die Klagen der Zöllner über Missbrauch der eingeschriebenen Zeichen sich nicht wiederholen, wird Jedermann zur Ehrlichkeit ermahnt, Uebertreter bei der Obrigkeit ihres Ortes verklagt. Die Acte wurde unterzeichnet von Heinrich Escher, der hier zum ersten Mal auftritt und uns bald mehr beschäftigen wird, und von Hans Hess aus Zürich, von Gruner älter und Gütispberger von Bern, Krug und Fäsch von Basel, Zollikofer und Jacob Hochreutiner von St. Gallen; sie ist jedenfalls ein glänzendes Beispiel für die Energie und den Gemeinssinn unter den eidgenössischen Kaufleuten in einer Zeit, wo den regierenden Kreisen diese Eigenschaften allzusehr mangeln.

Bald genug zeigte sich, wie begründet das Misstrauen gegen die französischen Versprechungen war. Die zu Gunsten der Kaufleute ausgestellten Beibriefe wurden trotz der darin enthaltenen Versicherungen weder von den Parlamenten registrirt, noch den Zollbeamten zur Nachachtung mitgetheilt. Dies wurde unter andern Beschwerden auf den folgenden Tagsatzungen und Conferenzen dem französischen Gesandten entgegengehalten, so oft er das Begehren vorbrachte, dass die Bundesurkunde der evangelischen Orte von 1658 mit derjenigen der katholischen, welche schon 1653 den Bund erneuert hatten, vereinigt werde.

Die Vereinigung beider Urkunden schien um so weniger verhänglich zu sein, als sie ohnehin gleich lauteten; ja es konnte sogar vortheilhafter und ehrenvoller erscheinen, dies Denkmal der Religionskriege auszulöschen, ein Motiv, das Labarde nicht ermangelte der Tagsatzung vorzuhalten (in seinem Memorial Tagsatz. 19. December 1661, Zürich. Staatsarchiv, handschriftl. Abschiedband p. 109). Doch ist sehr wahrscheinlich, dass er die Nebenabsicht hatte, durch Aufhebung der Separatverträge den Werth jener Beibriefe abzuschwächen, die den evangelischen Orten allein gegeben worden, dann aber nur noch als Privatsache der Kaufleute betrachtet werden konnten. Die Verhandlungen über Vereinigung der Urkunden und Einschliessung des neugeborenen Dauphin zogen sich beinahe zwei Jahre lang hin, nicht weil die Eidgenossen etwa gegen Erneuerung des Bündnisses, d. h. der alten Abhängigkeit irgend welche Bedenken gehabt hätten; im Gegentheil, die massgebenden Persönlichkeiten wünschten das Bündniss viel eifriger als Louis XIV. selbst. Aber sie wollten ihre Unabhängigkeit um einen möglichst hohen Preis verkaufen.

Jeder Stand, jede Classe und jeder einzelne, der irgendwelche Ansprüche zu haben glaubte, sah hier eine Gelegenheit, um dieselben geltend zu machen. Jeder wollte seine Interessen zu einer gemeineidgenössischen Angelegenheit erhoben wissen, von deren Befriedigung die Erneuerung des Bündnisses abhängig gemacht werden sollte. So ergab sich eine lange Reihe der

verschiedenartigsten Forderungen, wobei unter den ersten das Begehren der Kaufleute stand.

Hiebei ist nicht zu vergessen, dass die Kaufleute nicht einen unmittelbaren Einfluss hatten; sie waren vom guten Willen der regierenden Herren abhängig. So bereitwillig diese sich zeigten, die Forderung der Kaufleute in ihre Liste aufzunehmen, so betrachteten sie doch diese und ähnliche Forderungen nur als diplomatische Kunstgriffe, welche man unter Umständen fallen zu lassen geneigt war, um dafür in anderen Forderungen desto sicherer Befriedigung zu erlangen, welche den regierenden Herren näher lagen, für Bezahlung der Pensionen und des rückständigen Soldes. Wollten die Kaufleute, dass man sich ihrer Interessen ernstlich annehme, so mussten sie mit dem König in einen Wettstreit eintreten, wer wohl den andern zu überbieten vermöchte. Oder sie mussten sich selbst helfen, so gut es gieng.

Die ganze Reihe jener Forderungen wurde wirklich von den Eidgenossen mit der ihnen eigenen Zähigkeit auf mehreren Tag-satzungen unerschütterlich festgehalten, alle vom Gesandten De La Barde eröffneten Erklärungen als ungenügend zurückgewiesen, bis endlich dieser den richtigen Weg fand, um mit seinem Wunsch Erhörnung zu finden.

Im Juli 1662 machte Labarde den Vorschlag (Memorial, im Zürich. Staatsarchiv, handschriftl. Abschied p. 203 G), er wolle allen Orten bezahlen lassen: eine Jahrespension und einen der schuldigen Zinse, und zwar jedem Ort, sobald dasselbe sein Sigel an das Bundesinstrument hänge; eine zweite Jahrespension werde er im September auszahlen, wann sie ihm die besiegelte Urkunde einhändigen.

Dass man überhaupt sich auf Verhandlungen über diesen Vorschlag einliess, ist Beweis genug, wie wenig ernst es gemeint war, wenn die Eidgenossen dabei immer noch als Bedingung festhielten, Labarde solle ihnen gleichzeitig genügende Versicherung betreffend die übrigen Punkte verschaffen. Im November 1662 brachte Labarde nur wieder die nämlichen Antworten,

auch was die Kaufleute betrifft: sie sollten ihre Briefe selbst dem Parlament zur Registrirung vorlegen, während sie vielmehr verlangten, dass die Registrirung auf Befehl des Königs geschehe. Da traten die Gesandten von Bern, welche das Bündniss um jeden Preis zu Stande bringen wollten, mit der Ansicht hervor, man könne sich recht gut mit den zwei Pensionen begnügen, in der Hoffnung, die Satisfaction der übrigen Forderungen werde bei der Beschwörung des Bundes in Paris selbst von der Güte des Königs wohl noch zu erhalten sein. Die Kaufleute, welche jetzt wohl merkten, dass man auf dem Punkte war, ihre Interessen preiszugeben, machten noch einen letzten Versuch durch den einzigen Tagsatzungsgesandten, der sich ihrer annahm, den der Stadt St. Gallen, Georg Zwicker. Er stellte der Versammlung vor, „wie ihrer und anderer Handelsleute Heil oder Untergang daran gelegen sei, dass die alte Befreiung ihrer Traffic in Frankreich continuirt werde, auch wie hoch die umliegenden und weiter entlegenen Landschaften, ja die ganze Eidgenossenschaft dessen zu geniessen habe; also sei er befehligt, den löbl. Orten um alle bis dahin ausgestandene Mühewalt und Sorgfalt fründlich eids- und bundsgenössischen Dank zu sagen und zu bitten, fürbashin diesem ihrem Anliegen also zu insistieren, bis dermalen der hoffende Effect reüssieren werde; das wollent sie auf jede Begebenheiten zu beschulden beflissen sein“ (Zürch. Staatsarchiv, handschriftl. Abschiedbd. p. 255).

Obwohl hierauf die Tagsatzung noch ein Remonstrations schreiben an den König selbst richtete, überwog doch die Ansicht Berns bei der nächsten Tagsatzung zu Baden im Juli 1663. Am 21. Juli verpflichtete sie sich schriftlich, die Bundesurkunde zu übergeben auf die einzige Bedingung hin, dass die zwei Pensionen bezahlt werden. Dass sie sich gleichzeitig noch eine bloss von Labarde unterschriebene Versicherung geben liessen, der Inhalt der Beibriefe solle ihnen wie das Hauptinstrument gehalten werden, war doch nur eine werthlose Formalität, um wenigstens den Schein der Ehre zu retten. (Die Verschreibungen im handschriftl. Abschiedbd. pp. 284 u. 285.) Zwar stellte der

Ausschuss, der diese Verhandlungen führte, nochmals in einem „kräftigen Memorial“ alle unbefriedigten Forderungen zusammen; aber das einzige Mittel, um dieselben geltend zu machen, wurde mit Besiegelung und Ueberlieferung der Bundesurkunde aus den Händen gegeben. Auf dem speciell hiezu berufenen Tag zu Solothurn im September 1663 wurde die Urkunde ausgefertigt, datirt, gesigelt, und beschlossen, eine feierliche Gesandtschaft von 30 Personen zur Beschwörung nach Paris zu senden. Einer solchen Gesandtschaft der höchsten Würdenträger der Eidgenossenschaft werde dann des Königs Gnade keine Bitte abschlagen können, und es werde leicht sein, Befriedigung in den unerledigten Fragen zu erhalten. Zu dem Zwecke wurden alle einzelnen Instructionen der Gesandten in eine einzige zusammengezogen, worin als dritter Artikel die Forderung der Kaufleute steht: „dass für die den Kaufleuten verliehenen Patente die nothwendige Verification bei dem königl. Parlament und die Signification derselben an alle Zöllner und Zollstätten usgewürkt und dass ermeldte Eidgenöss. Kaufleut in Frankrych laut selbigen Privilegien, im Elsass aber wie zu Zeiten des Hauses Oestrych tractiert, und alle Neuerungen abgehalten werden. Falls nun die Kaufleute Jemanden in ihren Kosten vorherschicken und hierin negociieren wöllten, könnte es wohl geschehen und damit den Geschäften desto füglicher abgeholfen werden“¹⁾.

Es ist klar, dass sobald einmal eine feierliche Gesandtschaft sämmtlicher Orte zum Zwecke des Bundesschwurs nach Paris gereist war, es dort nicht mehr freistand, wegen der noch streitigen Fragen mit einer Weigerung der Beschwörung zu drohen. Das Haupt jener Pariser-Gesandtschaft, Bürgermeister Joh. Heinrich Waser von Zürich, spricht sich in seiner Beschreibung der Reise (p. 6) darüber aus: „dass man die Reis fürgenommen in gutem

¹⁾ Genauer als im gedruckten Abschiedbd. VI, 1, p. 595 steht dieser Artikel im handschriftl. Abschiedbd. des zürch. Staatsarchivs Nr. 55, p. 331, wovon auch eine vollständige Copie in dem Manuscript der Zürcher Stadtbibliothek A 153, p. 19 „Beschrybung des Bundschwurs, zusammengetragen durch Burgermeister Waser“.

Vertrauen, so wir gegen ihre königl. Majestät haben solltend, sy werden by solcher Occasion uns in unsern Anliegen gnädiglich bedenken und also daby selbst die Ehr haben wöllen, uns zu gratificieren“. Nachdem er gesehen hatte, wie sie zu Paris mit allen diesen Forderungen von Neuem auf die Zukunft verträset worden, da meint er, es solle den „Nachkommen zu Lehre dienen, in derglychen Geschäften anfänglich mit Einmütigkeit zu verfahren, dieselben zu Hus wohl deliberieren, und vor und ehe man nach Paris kommt, zu schliessen und auf die Execution zu dringen“. Gewiss eine treffliche Lehre! Nur schade, dass der Herr Bürgermeister sie bloss an die Nachkommen richtet, anstatt sie selbst zu befolgen; denn Niemand wird glauben, dass der im Staatsdienst und in diplomatischen Verhandlungen mit Frankreich ergraute Mann im Ernst jenes blinde Vertrauen auf des Königs guten Willen getheilt habe.

Es gab damals andere Leute in Zürich und den übrigen Städten, welche nicht allein zu rechter Zeit die Gefahr erkannten, sondern auch ihr Möglichstes thaten, um sie zu beschwören. Die Kaufleute der evangelischen Städte sahen wohl, dass sie ihre Interessen nicht der schwachen Politik ihrer Regierungen überlassen könnten; daher „fanden die Kammern der vornehmsten commercierenden Städte — denn das gerade 1662 gegründete Handelsdirectorium in Zürich war nicht das einzige und nicht das erste in der Schweiz — für gut, eine gemeinsame Abordnung nach Paris zu senden“ (Lebensgesch. v. Heinrich Escher). Die zwei erwählten Deputirten, der Zürcher Stadthauptmann Heinrich Escher und der St. Galler Banquier Jakob Hochreitiner reisten mit Vollmacht und Credenzbriefen versehen am 12. Oct. N. St. 1663, d. h. einen Tag vor den obrigkeitlichen Gesandten von Zürich ab, in der Hoffnung, einige Tage vor diesen nach Paris zu kommen und ihre Angelegenheiten vorher in Ordnung zu bringen¹⁾.

¹⁾ Die Schilderung der Pariser Reise beruht auf folgenden Quellen: Jacob Hochreitiner's Relation über die Pariser Reise, handschriftlich im

Wirklich kamen sie vier Tage früher, als der grösste Theil der Ehrengesandtschaft, nämlich am 30. October 1663, in Charenton an, das als Versammlungsort aller Deputirten bestimmt war, und gingen sofort, ohne auf die andern zu warten, nach Paris hinein, zuerst zu Labarde, um ihn an sein Versprechen zu erinnern, dass die Patente der Kaufleute noch vor Ankunft der Grossbotschaft vom König bestätigt und erstreckt, vom Parlament registriert werden sollten. Er antwortete, die Erstreckung derselben durch den König habe gar keine Schwierigkeit; dagegen könne die Verification durch das Parlament wegen Ferien desselben nicht vor Martini geschehen. Schliesslich wies er sie an Lionne, den Staatssecretär, oder wie wir jetzt sagen würden, Minister des Auswärtigen. Dieser wies jede Verhandlung mit ihnen ab, in der höflichen Form, die Wichtigkeit ihres Geschäftes verdiene, dass seine Majestät selbst mit den Herren Ehrengesandten darüber rede. Escher und Hochreutiner mussten wohl oder übel die drei folgenden Tage müssig bleiben, bis am 4. November die Ehrengesandten in Charenton ankamen, worauf sie ihnen alsbald Bericht über ihre vergeblichen Bemühungen abstatteten. Die Grossbotschaft hatte es nicht so eilig mit ihren Geschäften: sie verbrauchte sechs Tage in Charenton und Vincennes, während Escher und Hochreutiner wieder in Paris mit Labarde und mit Colbert verhandelten, der ihnen freundliche Vertröstungen gab, doch immer mit dem Ausgang, man könne nicht vor Ankunft der Ehrengesandten ernstlich darüber verhandeln.

Sie meldeten sich sogar zur Audienz beim König im Louvre, sahen da im Audienczzimmer gar köstliche Sachen und viel schöne

Archiv des kaufmännischen Directoriums in St. Gallen, welche Herr Dr. Wartmann mir zur Verfügung gestellt hat; Heinrich Escher's Lebensbeschreibung, von einem Nachkommen auf Grund seines Tagebuches verfasst, welche mir Herr Prof. Dr. Eduard Escher zur Benutzung überlassen hat. Ferner die Berichte der politischen Gesandten: Waser's Beschreibung des Bundschwurs zu Paris, handschriftlich in der Zürcher Stadtbibliothek; die Parisische Reise von J. G. Wagner von Solothurn, gedruckt 1664. 4^o.

Raritäten, auch das Appartement der Königin; empfangen wurden sie nicht. Wohl aber durften sie zusehen, wie der grosse König soupirte, und erhielten wenigstens Audienz bei dem zweijährigen Dauphin, der auf Anleitung seiner Gouvernante zu ihnen sagte: „Ich bin euer guter Freund und Diener von ganzem Herzen“ und sich die Hand küssen liess (Hochreutiner's Relation im Archiv des Kaufmänn. Directoriums St. Gallen).

Endlich am 8. November, nach einer herrlichen Mahlzeit im Jagdschlosse zu Vincennes, hielt die ganze Ehrengesandtschaft, der sich die Deputirten der Kaufleute anschlossen, ihren feierlichen Einzug in Paris unter dem Donner von 30 Kanonen der Bastille, an der Porte St. Antoine empfangen durch den Prévôt des Marchands und die Municipalität mit einer Lobrede und einem Geschenk von „18 Dotzet Fläschen Hypokras, ebensoviel Wein, und 18 Dotzet runde Drucken von köstlichem Zuckerwerk und Confekten, mehr mit trefflich zugerüsteten Pasteten von westfälischen Schunken, und der Stadt Diener, so diese auf Räfen herzugetragen, durften nicht einmal Trinkgelder nicht annehmen“ (Waser's grosse Beschrybung p. 171).

Am folgenden Tag fand die erste Session statt. Nachmittags wollte man mit dem Kanzler von Frankreich, Seguier, Unterhandlungen beginnen, erhielt aber keine Audienz, angeblich wegen Unwohlsein, und dafür eine Einladung zum Mittagessen auf den folgenden Tag, wo denn ebenso wenig verhandelt, wohl aber viel gegessen und getrunken wurde.

So ging's nun Tag für Tag fast die ganze Woche hindurch. Begehrten die Gesandten Audienz bei einem Minister, so liess er antworten, er sei nicht zu Hause oder unwohl, oder müsse sich eben zu Ader lassen. Wie die Gesandtschaft selbst in einer zu künftiger Nachricht aufgesetzten Denkschrift gesteht (Anhang zu Waser's Beschrybung), wurde sie vom Tag ihrer Ankunft an mit alltäglichen Gastereien oder sonst in Verrichtung der Complimenten aufgehalten bis am Freitag vor dem Sonntag, der zum Bundschwur bestimmt war. Dann erst, nachdem sie allen Prinzen und Verwandten des königlichen Hauses ihre Aufwartung gemacht,

von ihnen mit grossartigen Mahlzeiten, Feuerwerken und Vorstellungen beehrt worden — unter anderm amüsirte sie der Maréchal de Grammont mit einem kurzweiligen Schauspiel des berühmten Comödianten Molière, dem „Cocu imaginaire“ —, erhielten sie noch Audienz bei den Ministern, dem Marschal de Villeroy, Gouverneur von Lyon, als Vertreter des abwesenden Kanzlers, dem Kriegsminister Le Tellier, des Auswärtigen Lionne, der Finanzen Colbert und dem Gesandten De Labarde.

Diese hatten natürlich leichtes Spiel, alle bindenden Versprechungen zu vermeiden. Es war ja auch in diesen zwei Tagen gar keine Zeit mehr zu ausführlichen Verhandlungen. Auf ihr eingereichtes und vorgelesenes Memorial erhielten die eidgenössischen Gesandten eine von Lionne unterzeichnete Antwort, deren Ton und Haltung sich am besten charakterisiren lässt durch den ersten Hauptpunkt betreffend die den evangelischen Orten durch einen Beibrief versprochene Auszahlung von 400,000 Kronen jährlich. Während die Eidgenossen gefordert hatten, dass ihnen sofort noch vor dem Bundschwur ein Theil ausbezahlt werde, vertröstete sie Lionne, dass im Laufe des folgenden Jahres ein guter Theil ausbezahlt werden solle, ohne auch nur den Termin und den Betrag genauer anzugeben.

Eine bestimmte Versprechung war schriftlich nicht zu erlangen und die Gesandten zogen vor, statt der allgemeinen Ansprüche der Orte über einige Particularansprüche von Privatpersonen zu verhandeln. Hierin waren sie glücklicher. Einige wenigstens wurden, wie Waser selbst sagt, um die Hälfte, andere um $\frac{1}{4}$ befriedigt. Aber was er nicht sagt und was sich doch sehr leicht als Vermuthung aufdrängt, dass diese befriedigten Particularansprüche gerade diejenigen der Herren Ehrengesandten selbst gewesen seien, das bestätigt uns eine handschriftliche Biographie Heinrich Escher's, die auf einem leider nicht mehr zu ermittelnden Tagebuch beruht; sie sagt: „Etwelche Gesandte wurden für sich selbst und einige andere Personen, deren sie sich annahmen, befriedigt, das öffentliche Interesse hingegen preisgegeben“.

Etwas bestimmter immerhin lautet der zweite Artikel der Antwort des Ministers Lionne betreffend die Kaufleute, und es ist dies wohl mehr dem Eifer der Kaufmannsdeputirten zu verdanken als den Ehrengesandten. „Der König wird die Briefe für Erstreckung der Patente ausfertigen lassen und sofort seine Befehle geben, dass die schweizerischen Kaufleute in Besitz ihrer Privilegien gesetzt werden, welche sie nach dem Friedensvertrag von 1516 geniessen sollen“. Die Gesandten, welche für diesen Punkt auch die Deputirten der Kaufleute zuzogen, verlangten in ihrer Replik, dass die Ausfertigung der königlichen Befehle und die Registrirung ihrer Patente durch das Parlament noch in ihrer Gegenwart geschehe, damit sie beglaubigte Copien davon mitnehmen könnten (Waser Angelegenheiten p. 165). Es ist bezeichnend für den Eifer der kaufmännischen Deputirten, dass unter den Hauptforderungen gerade nur diese allein von den Ministern zugestanden wurde.

Noch nicht zufrieden, befragten Escher und Hochreutiner den Advocaten der Schweizer in Paris, ob sie sich mit der Verification der Patente begnügen könnten. Er rieth ihnen, eine weitläufigere Schrift aufzusetzen mit Specialisirung aller einzelnen Privilegien über Oeffnung der Pässe, Derogation der Pachtverträge, namentlich auch die ausdrückliche Einschliessung der Seide, kurz aller der einzelnen nach und nach festgestellten Privilegien, ohne deren Specialisirung die Streitigkeiten nie aufhören konnten. An dem vom Advocaten ausgearbeiteten Entwurf fand dann der Basler Stadtschreiber Burkhard so viel auszusetzen und zu corrigiren, dass erst Nachts um 10 Uhr, am Vorabend des für den Bundschwur festgesetzten Tages, die Schrift einem französischen Commissär zur Mittheilung an Lionne übergeben werden konnte. Am Morgen antwortete der Commissär, er könne nicht finden, dass dieser neue Entwurf den Schweizern irgendwelche Vortheile bringe; wohl aber hätte er Herrn de Lionne choquieren können: darum habe er ihn dem Minister gar nicht gezeigt. Noch wollten in der letzten Stunde vor dem Bundschwur der Stadtschreiber Burkhard von Basel und Wagner von

Solothurn Lionne persönlich aufsuchen; er war nicht zu Hause, und es war Zeit, zum Schwur nach Notredame zu gehen. — Nicht allein mussten sie auf den neuen Entwurf verzichten; auch die schon erhaltenen Zugeständnisse wurden durch die Nachlässigkeit der Ehrengesandten wieder preisgegeben, da sie sich am Ende der Verhandlungen mit einer von Lionne unterzeichneten Schlussantwort begnügten, welche einfach die zuerst erhaltene Antwort wiederholte ohne die Versicherungen, wie sie die zweite Antwort über die Verification der Patente gegeben hatte. Die Gesandten äussern selbst in ihrem Abschied recht naiv ihre Verwunderung darüber, dass Lionne das, was er während der Verhandlungen gleichsam zugesagt, doch nicht in die Schlussantwort aufgenommen habe (Waser, p. 121).

Ueber das Verhalten der Ehrengesandten gegen die Deputirten der Kaufleute belehren uns am besten einige Aeusserungen Escher's:

„Die Reputation ward gar schlimm beobachtet. Waser war ganz todt; der Eigennutz brach ihm den Muth. Als es nun an das Handeln gieng wegen der besonderen Ansprachen, war's nit anders als ein Bursch Schulerbuben, davon die einen hinein, die andern hinauslaufen —; die Antichambre war immer von Mouslier, Fries und anderen Hofschranzen und Tellerschläckern besetzt, um diesem oder jenem das Maul wässerig zu machen, wie denn auch Waser, Werdmüller, Wagner u. s. w. ihre Sache wohl gemacht und indessen das gemeine Wesen verkauft haben. Für die Kaufleute zeigten zwar die Abgesandten guten Willen, denn wir versprachen gewaltige Kräm; allein bald liess man unser Geschäft liegen.

„Der Vormittag wurde wohl mit Rathschlagen, der Nachmittag aber mit Saufen zugebracht; und als der Bundschwur vorüber war, die Kettinen und Reisgelder ausgetheilt, dachte ein jeder auf die Abreise. Aber es gab schielende Brüder; viele vergunten Wäsern die Beute. Das schlechte Verhalten der Gesandten hat bei den englischen und holländischen Ministern

solchen Unwillen erweckt, dass sie mit ihnen keine Gemeinschaft haben wollen, und sich vernehmen lassen, man sollte sie zu scharfer Verantwortung ziehen. Ist also dieses diejenige Ambassade, von der so viel geredet worden, die aber unserer Nation nur Schmach und Schande zurückgelassen hat; auch sagte der Hauptmann Stuppa öffentlich, man sollte den Abgesandten die Köpfe vor die Füße legen.

„Sagt mir jemand: hat es denn gar keine ehrliche Leute dabei gehabt, so antworte ich: der meiste Theil ist vom Eigennutz so eingenommen, dass sie den gemeinen Nutzen und alle Ehre vergessen, und ob zwar ehrliche dabei gewesen, so mussten sie gleichwohl helfen die Unehr tragen“.

Nach Verrichtung des Bundschwurs gieng es nicht anders als vorher, nur dass die Franzosen jetzt auch den Schein der Höflichkeit ablegten. Als der neue Entwurf doch noch Herrn de Lionne presentirt wurde, erklärte dieser ganz unumwunden: sie würden mit Beharren auf demselben nur unnütz Zeit verlieren; überdies seien die Briefe für Erstreckung der alten Patente von 1655 schon ausgefertigt. Endlich am 23. November erhielten sie diese lettres de surannation für die alten Patente und eine königliche Ordre betreffend Oeffnung der Pässe. Da sich jedoch letztere nur auf Marchandises originaires der Schweiz bezog und nur auf den Ausgangszoll von Burgund und Champagne anstatt auch auf den Eingangszoll für das ganze Königreich, baten sie um Abänderung und wurden an Colbert gewiesen, mit dem Bemerkten: „wenn die Schweizer in allen Waaren zollfrei sein wollten, so würden sie die französischen Kaufleute verdrängen“. Ueber diese Antwort beklagten sich die Deputirten bei der Versammlung der Ehrengesandten. Da rafften sich diese noch zu einer letzten Anstrengung auf, ernannten einen Ehrenausschuss, bestehend aus Seckelmeister Werdmüller und drei andern, um zuerst bei Labarde, dann bei Colbert ernstliche Vorstellungen zu machen. Labarde antwortete mit Hohnlachen: sie sollten gehen, sollicitieren, heulen, schreien und anklopfen; man sei jetzt nicht mehr im Schweizerland. Herr Colbert da-

gegen war nicht zu Hause. Am folgenden Tag erhielten sie doch von Colbert einen einigermaßen beruhigenden Bescheid: er wolle die königliche Ordre ändern lassen und sich beim Parlament verwenden, dass es die Registrirung der Patente zu seinem ersten Geschäft mache. Hiemit glaubten die Herren Ehrengesandten genug gethan zu haben und beschlossen die Abreise am 24. November; nur die evangelischen blieben noch bis zum 29. November.

Dann traten sie die Rückreise an, nachdem sie goldene Ketten empfangen hatten mit Denkmünzen zur Verherrlichung des Bundschwures und Reiseentschädigungen, was, beiläufig gesagt, dem Bürgermeister Waser allein zusammen 6241 damalige Franken eintrug. Die drei zürcherischen Gesandten, in ihrer Vaterstadt mit militärischem Pomp empfangen, statteten dem Rath Bericht ab über die Resultate ihrer Thätigkeit und liessen sich auch noch die Reisekosten bezahlen, welche natürlich, da sie überall frei gehalten worden waren, nur aus Trinkgeldern in Stall und Küche und an die Ueberbringer der Geschenke, sowie aus Noten der Schneider, Barbieri und Wäscherinnen von Paris bestanden, aber immerhin über 5000 Gulden betrug.

Kehren wir zu den Deputirten der Kaufleute zurück, so zeigt sich da ein ganz anderes Benehmen. Escher und Hochreutiner hatten sich nicht entschliessen können, Paris zu verlassen, ohne die geringste Garantie in den Händen zu haben. Sie konnten wohl froh sein, von der mehr lästigen als förderlichen Mitwirkung der Ehrengesandtschaft befreit zu sein; doch bedurften sie zur Fortsetzung der Verhandlungen einer Vollmacht von der eidgenössischen Grossbotschaft, damit sie ihr Geschäft im Namen der eidgenössischen Orte selbst fortführen könnten. Nicht genug, dass die obrigkeitlichen Gesandten die Angelegenheit der Kaufleute, welche doch auch in ihren Instructionen stand, ganz vernachlässigt hatten; sie machten auch noch grosse Schwierigkeiten den Kaufleuten diese Vollmacht zu ertheilen, damit diese thun könnten, was ihre eigne Pflicht gewesen wäre. Man möge dies nicht für Schamgefühl oder Eifersucht halten; denn diese Gefühle

lassen sich nicht durch das Mittel der Bestechung beschwichtigen, wie hier geschah. Nur durch Geschenke und Versprechungen erlangten Escher und Hochreutiner, dass ihnen zwei Vollmachten ausgestellt wurden, wofür sie auch den Secretären der Gesandtschaft noch über 100 Fr. zu zahlen hatten.

Trotzdem war ihre Lage eine höchst schwierige, da sie kein Gegengewicht mehr in den Händen hatten, um auf die Minister Einfluss zu üben, nachdem diese von der Ehrengesandtschaft alles erhalten, was sie wünschten, nämlich den Bundschwur ohne jede Gegenleistung, und dabei wohl bemerkt hatten, wie wenig sich die obrigkeitlichen Gesandten um die Interessen der Kaufleute kümmerten. War die officielle Gesandtschaft der allgemeinen Verachtung anheimgefallen, so war es den zwei Deputirten der Kaufleute nicht leicht, sich den Respect der Minister zu erwerben. Wenn sie unter diesen Umständen dennoch einen Erfolg erreichten, so spricht dies sehr für ihre diplomatische Gewandtheit und die Kraft ihrer Rede. Heinrich Escher's scharfe und rücksichtslose Zunge blieb dem französischen Hof noch lange Jahre in respectvollem, fast gefürchtetem Andenken.

Anfangs suchte man die Deputirten von jedem directen Verkehr mit den Ministern abzuhalten; die vermittelnden Commissäre wussten sie mit nichtssagenden Antworten und anderen Kniffen acht Tage lang hinzuhalten, namentlich in der Hauptfrage der Registrirung ihrer Patente durch das Pariser Parlament. Ihre Energie überwand diese Hindernisse; sie wussten sich den Weg zu Colbert zu verschaffen und nöthigten ihm das Versprechen ab, die Registrirung sofort auszuwirken.

Wirklich wurden ihnen am 13. December folgende Stücke überliefert: 1) Die Patente mit der königlichen Erklärung über ihre Erstreckung, 2) eine Verfügung des Conseil d'Etat, 3) die Verification des Parlaments von Paris, 4) Befehl an die Gouverneurs der Provinzen, 5) Befehle zur Registrirung an die Parlamente von Aix, Grenoble und Dijon. Grosses Bedenken erregte es bei den Deputirten, dass auf der Haupturkunde unten das Wort „nihil“ stand, bis ihr Advocat sie darüber beruhigte,

dies beziehe sich nur darauf, dass für die Ausfertigung nichts bezahlt worden sei. Ob das gebräuchlich war, ist schwer zu entscheiden; wirklich findet sich das Wort „nihil“ auf der Original-Urkunde¹⁾ in auffallender Grösse neben der Unterschrift des Königs.

Diese Schriftstücke genügten noch lange nicht; einmal bedurfte es noch der Registrirung der Provincialparlamente und des Presidials von Lyon; sodann mussten die Urkunden zur Kenntniss der Douanenpächter gebracht werden und letzteres durch die Interessirten selbst geschehen.

Unsere Deputirten fuhren daher am 14. December mit einem Huissier des Parlamentes nach dem Bureau der cinq grosses fermes an der Rue Quincampoix, wiesen den dort anwesenden Commis die Originale vor, übergaben ihnen Copien und liessen die Signification durch den Huissier bescheinigen.

Um ganz sicher zu sein, ob die Patente nun auch ihre praktische Wirkung thäten, beschlossen die Deputirten, vor ihrer Abreise noch eine Probe anzustellen und zu dem Zwecke einige Ballen Waaren nebst ihrem Gepäck und Geschenken an Strümpfen und Handschuhen, welche Escher für seine Familie gekauft hatte, heimzusenden. Als sie diese Absicht den Generalpächtern mittheilten, stellten sich diese zuerst, als ob sie gar nichts von den Privilegien wüssten. Nachher entspann sich eine zweistündige grosse Disputation, wofür jeder Pächter sich auf ein besonderes Capitel vorbereitet hatte. Der erste über den Inhalt des Friedensvertrages von 1516; der zweite über die neuen Verfügungen des Conseil d'Etat; der dritte erklärte, die Schweizer würden den ganzen Seidenhandel an sich ziehen, in der Schweiz eine Niederlage für französische Waaren machen und sie von da in alle

¹⁾ Im Archiv des Kaufmännischen Directoriums St. Gallen, grosses Pergament mit Majestätssiegel, unterzeichnet vom König, contrasignirt von Lionne; die Registrirung der verschiedenen Parlamente ist von verschiedenen Händen unten und am Rande hinzugefügt, was jedesmal erst am betreffenden Orte geschah.

Welt versenden; der vierte, man werde alle Seidenarbeiter in die Schweiz ziehen und den französischen Handel ruiniren. Die Schweizer lehnten jede weitere Discussion ab, da die vom König erhaltenen Freiheiten nicht von den Pächtern in Frage gestellt werden können. Schliesslich erklärten die Pächter, sie würden nichts thun ohne einen besondern Befehl von Colbert.

Am 22. December erhielten die beiden Gesandten eine Privataudienz bei Colbert. Auf ihre Klagen antwortete Colbert: „Ihr werdet doch nicht begehren, dass des Königs Douanen ruinirt werden!“ „Keineswegs“, erwiderten sie, „wir begehren nur, was uns anno 1516 bewilligt worden, zweifelnd aber nicht, die Fermiers werden Ew. Excellenz einen Elephanten für eine Muggen proponiert haben“.

Sie liessen dem Minister ein Memorial zurück über die Erklärung der Privilegien, welches er zu prüfen versprach. Nach vielen vergeblichen Besuchen erhielten sie endlich am 10. Januar oder am Neujahrstag alten Kalenders 1664 die Antwort, ihre Ansprüche erstreckten sich allzuweit; es habe sich bisher Niemand über die Ausdehnung der Privilegien genau informirt. Jetzt finde er, dass die Patente auf den Frieden von 1516 weisen, dieser auf noch ältere Verträge, es sei ihre Sache, jene Verträge vorzuweisen und darzulegen, was für Zölle sie vor 1516 bezahlt hätten; er rathe ihnen daher nach Lyon zu reisen und sich darüber zu erkundigen. Ueberdies sei die Entscheidung dieser Streitigkeiten mit den Pächtern nicht seine Sache, sondern die des Parlamentes, das die Patente registriert habe. Escher bestritt die Competenz des Parlamentes, so lange sie als Deputirte die Sache mit dem König noch nicht in Richtigkeit gebracht hätten; denn das Parlament könne nicht zwischen ihnen und dem König entscheiden, sondern erst nach vollkommenem Abschluss der Verhandlung in einzelnen Streitfällen der Kaufleute und Pächter. Den Beweis für die vor 1516 vorhandenen Privilegien erklärten sie für überflüssig, da man gar wohl wisse, welche Zölle nachher aufgelegt worden. Am Schluss dieser Audienz sahen sie alle bisherigen Hoffnungen und Bemühungen vernichtet.

Hochreutiner bemerkt dazu :

„Dies ist der glückhafftige papistische Neu Jahrstag gewesen ¹⁾); wie es uns zu Muth gemacht, dass wir nach einer fünfjährigen Sollicitation wieder vornen anfangen und dann auch nichts ausrichten sollten, kann ihm ein jeder einbilden; mir hätte es nit gar wehe gethan, wann mich einer schon durchstoehen hätte, weilen mir die schandliche Unbill tief zu Herzen getrungen“. In einer vierten Audienz, 5. Januar, sagte ihnen Colbert: „Ihr begehrt Dinge, die Euch niemals accordiert werden können, als Euere Handlung über das ganze Königreich zu erstrecken. Da Ihr mit Euerer Waarenballe hier einen Anfang gemacht habt, so wendet Euch an Euern Richter, das Parlament“. Escher erwiderte: „Woran soll das Parlament sich halten, wenn nicht vorher ein Reglement darüber gemacht ist?“ Auf Colbert's Wunsch setzten sie ein solches Reglement auf und arbeiteten daran bis um Mitternacht.

Colbert's Antwort darüber verzögerte sich bis zum 20. Januar; dann lautete sie:

„Messieurs: j'ai vu votre mémoire, mais je ne vous peux rien dire là-dessus. Vous avez demandé des juges, on vous les a accordés; vous avez demandé que votre patente soit vérifiée au parlement, on vous l'a accordé, . . . vous avez un différent avec les fermiers, allez devant vos juges et ils feront le règlement. Le roy ne le peut faire, on n'a rien su de tout cela, je ne vous saurais dire autre chose“. Escher antwortete: „Quant à nos juges, notre patente n'établit point le parlement pour juges entre les deux *Etats*, mais entre les particuliers, et nous répondrions de nos têtes, sy nous nous laissions renvoyer par devant le parlement sans avoir communiqué au préalable l'affaire à nos seigneurs et supérieurs“.

Colbert erwiderte: „Vous avez une opinion dans votre esprit, que je ne peux vous arracher. Je ne vous saurais dire autre chose“.

¹⁾ Hienach ist auf der vorhergehenden Seite zu berichtigen: „am Neujahrstag neuen Kalenders“.

Hierauf Escher: „Notre opinion est aussi simple que claire; mais comme nous ne pouvons pas obliger le roi à faire ce qui ne lui platt pas, de même on ne voudra pas nous disposer à nous laisser entraîner dans des procès interminables, pires que le mal auquel ils sont indiqués comme le remède; il faudra donc nous résigner en nous réservant de faire à nos seigneurs le rapport qui nous paraîtra convenable“. (Diese Antwort aus Escher's Biographie; das Vorhergehende nach Hochreutiner's Relation.)

Damit nahmen sie ihren Abschied. Dies war der Schluss der halbstündigen Conferenz und die endgültige Antwort nach den zehnwöchigen Verhandlungen. „Jedermann wird begreifen“, sagt Escher in seinem Tagebuch, „wie schmerzlich uns diese ungerechte und gottlose Abweisung vorgekommen sei“. Gleich am folgenden Tage fiel er in Folge der Aufregung in eine lebensgefährliche Krankheit, so dass er 14 Tage das Bett nicht verlassen konnte und die Aerzte ihm verboten, Colbert noch eine Abschiedsvisite abzustatten, um ihm jene Summe von Wahrheiten in's Gesicht zu sagen, welche er hiefür schon niedergeschrieben hatte. Hochreutiner erschien daher allein zum Abschied am 24. Januar bei Colbert und sagte ihm: „Wir verreisen mit höchstem Widerwillen, dass unser Geschäft nicht vollendet ist, so in unserm Land grossen Unwillen bei Obern und Untern causieren wird“.

Colbert antwortete: Der König und sein Conseil könnten nicht in das Detail der Sache eintreten, man habe alles dem Présidial von Lyon übergeben, ihre Freiheiten zu regliren. Als aber Hochreutiner bei einer letzten Audienz von Colbert noch ein Empfehlungsschreiben an diesen Lyoner Gerichtshof verlangte, erhielt er den verächtlichen Bescheid: „Les affaires dans une monarchie ne se font pas comme dans vos républiques; on observe mieux les ordres, et on ne se laisse point prescrire“.

Am 1. Februar 1664 reisten Escher und Hochreutiner¹⁾ von

¹⁾ Eigenthümlich ist, dass Hochreutiner in seiner Relation plötzlich mit dem 28. Januar 1664 nach dem neuen Stil zu datiren beginnt, wäh-

Paris ab nach Dijon, wo sie zu ihrer Freude fanden, dass das burgundische Parlament die Patente schon registriert hatte.

Da Escher noch immer nicht ganz hergestellt war, musste er sich entschliessen, von Dijon direct heimzureisen und Hochreutiner allein nach Lyon gehen zu lassen. Damit aber doch das Interesse des zürcherischen Seidenhandels gewahrt werde, ernannte er einen Stellvertreter, Anton Locher, der wahrscheinlich damals in Lyon war, sei es in Geschäften vorübergehend oder als Niedergelassener, mit der Instruction, für Schleier, Burat und andere Zürcher Fabricate auf vollständiger Zollfreiheit zu beharren; wenn es aber wegen der Seide Schwierigkeiten gebe, möchten sie anerbieten, 40—50 livres für die Balle zu bezahlen oder allerhöchstens den halben Zoll. Dagegen versprach Escher, mit den Zürcher Kaufleuten zu reden, dass sie wegen der noch zu erwartenden Unkosten einen neuen Fonds von 1500 bis 2000 livres jeder Theil verordnen sollen, da die St. Galler „nit gesinnet seien, den Seckel allein offen zu halten“.

In Lyon wurde Hochreutiner von einer grossen Anzahl schweizerischer Kaufleute empfangen, die dort etablirt waren, als Locher, Wolf, Gonzenbach, Zollikofer, Hertner, und berieth immer in gemeinsamer Versammlung mit ihnen über die Schritte, welche im Lauf der Verhandlung zu thun waren. Zunächst fand man für gut, sich die Geneigtheit des Erzbischofs zu erwerben, dessen Bruder, Herzog von Villeroy, Gouverneur von Lyon war. Es geschah durch zahlreiche Besuche, die nachher noch von einem Geschenke von 100 Dublonen unterstützt wurden. Sodann besuchte Hochreutiner den Generallieutenant und den königlichen Procurator beim Présidial von Lyon, und er erlangte ohne Schwierigkeit, dass die Patente bei diesem Gerichtshof am 14. Februar registriert und ihnen am 16. mit dieser Verification versehen überliefert wurden. Hierüber wurde noch weniger Schwierigkeit gemacht, als vorher beim Pariser Parlament; aber alsbald zeigte

rend er vorher ausschliesslich nach dem alten datirt und gerade St. Gallen den neuen Kalender erst 1724 annahm.

sich, auf welche Weise man die Schweizer wieder hinzuhalten gedachte. Als Hochreutiner seinem Danke noch die Bitte beifügte: das Prsdial mchte sich ihrer annehmen, wofern die Zllner und die Stadtherren Schwierigkeiten machten, weil ja Colbert die Sache dem Prsdial zur Entscheidung berlassen und sie hieher gewiesen habe, — da fiel der Procurator ein, es sei durchaus noch nicht am Prsdial, auf diese Sache einzutreten, bevor der Knig ein Reglement darber gemacht und die Kaufleute in Besitz der Privilegien gesetzt habe. Mit Erstaunen und furchtbarer Enttuschung hrten unsere Deputirten vom Prsdial die nmliche Ansicht ussern, die sie selbst vorher den Ministern entgegengehalten hatten, die aber in Paris fr irrthmlich erklrt worden. Dort hatte man ihnen geantwortet: der Knig kann kein Reglement machen, die Gerichte in einer Monarchie sind nicht kniglichen Befehlen, sondern nur den Gesetzen unterworfen; hier heisst es: das Gericht kann nichts thun ohne kniglichen Befehl. Da der letztere Bescheid zweifellos der richtige war, so war nichts anderes zu machen, als wieder beim Erzbischof zu reclamiren, der dann auch versprach, an den Hof zu schreiben um einen bestimmten Befehl, wie die Patente zu verstehen seien. Nach dem bisherigen Verhalten des Hofes war natrlich zu erwarten, dass die Sache von Neuem in die Lnge gezogen, dass schliesslich wieder die eidgenssischen Regierungen um Verwendung angegangen werden mssten.

Bei einem neuen Besuch am 12. Mrz erffnete ihnen der Erzbischof, die lang erwartete Antwort vom Hof sei endlich eingetroffen, dahin lautend: dass die Zlle ohne Ausnahme bezahlt werden mssten bis auf weitem Befehl.

„Ab dieser ungefreuten Zeitung“, sagt Hochreutiner, „waren wir sehr perplex. Ich beklagte mich hchlich ob der Injustice, dass man Herrn Rathsherr Escher und mir in Paris so viel versprochen, man wolle so gute ordres allhero geben, dass wir in der Discussion keine sonderbahrliche Difficultten finden werden; und jetzo erzeige sich ganz das contrary, daraus wohl ab-

zunehmen, in was Estime der Punts-Tractat geachtet sei“. Da erschienen wie Retter in der Noth die lange begehrten Recommendationsschreiben von den eidgenössischen Obrigkeiten an den Erzbischof, Colbert und Lionne. In der Hoffnung, dass sie recht scharf abgefasst seien, auf die Erfüllung der Verträge dringen und grossen Eindruck machen werden, übergab sie Hochreutiner dem Erzbischof; sie enthielten nur eine wenig gerechtfertigte Danksagung.

Der Erzbischof erbot sich doch, ein Accommodement mit den Stadtherren über die städtischen Zölle zu vermitteln: nur müsste von vornherein auf die Seide verzichtet werden; dagegen halte er ihre Zollfreiheit für berechtigt betreffend Floret, Schleier und andere Waaren.

Die Municipalität hatte nämlich seit alten Zeiten einen Theil der königlichen Zölle selbst in Pacht, das sogenannte „Droit de tiers“ und die „Subvention“, und dies war in den verwickelten Verhältnissen ein neuer Grund zu immerwährenden Streitigkeiten, da die Stadt behauptete, es müssten alle Waaren Lyon passiren und diese Stadtzölle entrichten, während die Pächter der Douane es für genügend erklärten, wenn die Waaren den Zoll an irgend einem Bureau ausserhalb Lyon entrichteten, um den städtischen Zöllen zu entgehen. Die Interessen der Stadt bezogen sich namentlich auf die Seide, wofür Lyon das Monopol in Frankreich hatte. Dies machten die Echevins und der Prévost des marchands besonders geltend bei den vielen Unterredungen mit Hochreutiner. Einer der Echevins äusserte sich gegen ihn: „Die Befreiung der Seide würde den Ruin der ganzen Seidenhandlung Lyon's und der königlichen Zollpachten herbeiführen; sie würde allen Seidenhandel in die Hände der Schweizer bringen, französische und italienische Arbeiter in die Schweiz ziehen, und obschon gegenwärtig in der Schweiz nicht über 100 Ballen jährlich gesponnen würden, könnten sie dann jährlich 1000 verarbeiten“. Als Hochreutiner, um diese Besorgnisse zu entkräften, auf die ungünstige Natur und Situation des Landes hinwies,

entgegnete jener: „Die Seide macht man nicht auf dem Feld, sondern in der Kammer“¹⁾.

Noch heftiger äusserte sich darüber der Prévôt des Marchands: „Die Befreiung der Seide werdet ihr so wenig haben als meinen Kopf; wenn ihr die Seide in eurer Befreiung einbegreifen wollt, wird nichts zu thun sein“. Nach einer andert-halbstündigen Unterredung versprach er die Sache am Consulat vorzubringen und brachte Abends die Antwort zurück: die Municipalität erkläre sich bereit, die Waaren, welche nur der Stadt zollpflichtig seien, gegen Caution frei passiren zu lassen bis Ende Juni; sei dann kein neuer Befehl von Paris eingetroffen, so müsse der Zoll bezahlt werden; allein die Seide wurde von diesem Zugeständniss ausgenommen. Hätte Hochreutiner sich das Verhalten der obrigkeitlichen Gesandten in Paris zum Muster genommen, so hätte es ihm sehr nahe gelegen, auf die Seide zu verzichten und dafür die Freiheit der übrigen Waaren zu erlangen; denn die Seide war eigentlich nur Sache der Zürcher. Es gereicht ihm daher zur Ehre, dass er dies Anerbieten zurückwies. Seine Beharrlichkeit hatte wenigstens den Erfolg, dass am 24. März der Prévôt des Marchands einwilligte, alle Waaren ohne Ausnahme gegen Caution passiren zu lassen.

Diese Proposition wurde endlich von der grösstentheils aus St. Gallern bestehenden Versammlung der Kaufleute angenommen, „weil der Herren von Zürich Waaren dabei auch begriffen seien“.

Dies war das einzige praktische Resultat dieser langwierigen und kostspieligen Verhandlungen, theuer genug bezahlt mit einer Verehrung von 100 Dublonen an den Erzbischof. Hochreutiner's vortreffliche Relation bricht damit plötzlich ab.

Ihren eigentlichen Auftrag, die Verification der Patente, hatten die Deputirten zwar vollständig erreicht. Hochreutiner

¹⁾ Ist richtig! Es handelt sich hier nämlich offenbar nicht um Trame, sondern um Floret-Seide — seit der Mitte des 16. Jahrhunderts in Zürich aus Seidenabfällen (Struse-Frisons) auf dem Lande durch hunderte fleissiger Hände gesponnen, also 1663 bis auf 100 Ballen jährlich. — Der Rohstoff kam aus den Filanden (Spinnereien) Italien's und wurde in Zürich vor dem Spinnen gefäult = entbastet. — Herr Oberst Bürkli-Meyer hatte die Güte, diese und andere Anmerkungen beizufügen.

brachte die königliche Originalurkunde mit all den Registrirungen der verschiedenen Parlamente und Gerichtshöfe mit heim, wo sie jetzt noch im Archiv des Kaufmännischen Directoriums sich befindet; er liess auch eine grosse Zahl gedruckte Copien davon machen, theils um dieselben den Zollbeamten zuzustellen, theils um sie in der Schweiz zu verbreiten, wie sich denn auch im Zürcher Staatsarchiv ein solcher Abdruck findet. Aber was halfen alle diese Garantien, wenn der Inhalt der Patente selbst von sehr zweifelhaftem Werthe war und den Wünschen der Kaufleute gar nicht entsprach! Die Schuld davon fällt auf das Haupt jener Tagsatzungsgesandten, welche die Verhandlungen mit Labarde führten.

Bald nach der Rückkehr Hochreutiner's traf den schweizerischen Handel ein Schlag, welcher alles zu vernichten drohte, ausgehend von jenem nämlichen Manne, der in Paris sich so ungünstig geäussert hatte. Colbert erliess 1664 einen einheitlichen Zolltarif, welcher alle die alten verschiedenartigen Zölle ersetzen sollte. Eine vollkommene Durchführung des grossartigen Planes hätte auch die schweizerischen Privilegien vernichten müssen; er scheiterte jedoch am Widerstand einzelner Provinzen und konnte nur sehr theilweise verwirklicht werden, und so blieben auch die schweizerischen Privilegien, freilich unter manchen Anfechtungen und Beschränkungen, bestehen bis zur französischen Revolution. Freilich drang allmählig jene von den Zöllnern zu Lyon aufgestellte Interpretation durch, wonach nur diejenigen Fabricate frei waren, deren Rohstoffe auch Schweizer Producte waren, so dass die Seide und Baumwolle ausgeschlossen blieb; dagegen behielten die Schweizer nebst den Bündnern und deutschen Reichsstädten ihre Privilegien für ihre einheimischen Producte, also namentlich die weisse Leinwand und Glanzleinwand der St. Galler, dann Käse, Kupfer, Zinn, Eisendraht, Messingdraht. Ein französischer Beamter, der die Douaneverhältnisse um 1688 untersuchte, fand, dass die Schweizer in Folge dieser Privilegien in zehn Jahren bloss 100,000 anstatt eine Million livres für Zölle zu bezahlen haben. Ganz fruchtlos war also

die Gesandtschaft Escher's und Hochreutiner's doch nicht. Und wenn sie es auch gewesen wäre, sie verdiente unsere Beachtung schon um der Energie und Thatkraft willen, welche jene Männer gezeigt haben, so ganz im Gegensatz zu den obrigkeitlichen Gesandten, wegen jenes Freimuthes, womit sie den französischen Ministern entgegentraten. Welch ganz anderer Geist spricht aus jenen Kaufleuten, als er in den regierenden Kreisen zu finden ist. Dieses treueidgenössische Zusammenhalten, womit die Interessen jedes einzelnen Ortes von der Gesammtheit aufgenommen und vertheidigt werden, diese Opferwilligkeit, welche augenblickliche Kosten nicht scheut, um für die Zukunft vorzusorgen, diese Leichtigkeit der Organisation der Versammlungen und Berathungen, wobei der Unterschied zwischen den Unterthanenländern und den regierenden Orten verschwindet: das alles scheint mir wie eine Vorahnung der neuen Schweiz. Das politische und militärische Leben unserer Vorväter des 17. Jahrhunderts steht uns wie etwas ganz Fremdes gegenüber; jene Wichtigthuerei mit einer auswärtigen Politik ist uns unverständlich; nur mit Abscheu können wir auf das Pensionenwesen zurücksehen und auf die Solddienste, obschon nicht zu verkennen ist, dass dies eben unentbehrliche Erwerbsmittel waren. Dagegen haben wir heute noch unsere gemeinsamen commerciellen Interessen; ein Kampf gegen das Aufkommen des Schutzzollsystems in einem Nachbarstaate findet in der heutigen Schweiz noch ein Verständniss.

Man könnte wohl einwenden: diese Kaufleute waren doch auch nur von egoistischen Motiven geleitet; sie handelten nur im eignen Interesse. Gewiss: aber jenes Interesse war doch einem grössern Kreise gemeinsam, einem grossen Theil der städtischen Bevölkerung, oder sagen wir besser, dem ganzen Vaterland, dem damaligen und dem heutigen. Wenn wir heute nicht mehr darauf angewiesen sind, aus dem Soldgeld fremder Könige ein kümmerliches Dasein zu fristen, wem gebührt das Verdienst, als unserm Handel und unserer Industrie, und nicht am wenigsten denjenigen, welche die Interessen des Handels bei seinen ersten Anfängen so tapfer vertheidigt haben?

B E I L A G E N.

I.

Sentence de la Sénéchaussée de Lyon sur les droits de sortie dûs par les Marchands Suisses.

1552, 7 mars à Lyon. Comparant devant nous Hugues Dupuy lieutenant particulier en la Sénéchaussée de Lyon, noble Jacques Ramsper, ambassadeur avec Conrad Caphman herault des seigneurs des XIII cantons des Liges Suisses, m'a dit, que le maître des ports a voulu contraindre les Marchands Suisses de payer les droits des resve¹⁾, domaine forain²⁾ et haut passage³⁾ à plus haut prix qu'ils n'avaient accoutumé pour les marchandises qu'ils envoient de ce royaume en leurs pays Que par le traite de 1515 ils n'ont payé que certains droits. Il m'a montré un édit du roi du 19 février 1552. « Nous Henry II déclarons: que les Marchands de St. Gal, Schaffhouse et des autres cantons n'en seront tenus payer pour les marchandises, qu'ils sortiront de ce royaume, autres droits impôts et gabelles, qu'ils ont fait depuis 1515. Où ils auraient esté contraints de payer à plus haute raison, vous leur ferez rendre tout, aussi décharger les cautions. — Par le roi en son conseil ». — Le procureur du roy dit: que l'importance était de savoir ce que payaient les Marchands, ce qui ne se pourrait mieux savoir que par les registres de la ville de Lyon pour ce que les échevins ont toujours tenu la ferme de la resve et foraine, même auparavant 1515 jusqu'à 1551.

Les échevins ont dit que par la vision de leurs livres: „les Marchands tant Suisses, Allemands, qu'autres n'avaient payé pour les droits de resve et foraine et pour les marchandises qu'ils enlevaient hors foires . . . aucune chose que ce pris qui s'ensuit:

	Livres	Sous
Pour chacune charge draps de soye ⁴⁾ , d'escarlatte ⁵⁾ , saffran,		
camelot ⁶⁾ , coral	3	—
„ „ „ d'espicerie	1	5

1) Resve = rêve veraltetes Wort = recette; eine Abgabe von 4 Deniers auf 1 Livre für fremde Käufer, von Carl IV. eingeführt.

2) Domaine forain wurde 1551 als einheitlicher Ausgangszoll für alle Waaren an Stelle von rêve und haut passage gesetzt; doch behielten verschiedene Provinzen, die hier gerade in Frage kommen, die alten Zölle bei.

3) 1320 eingeführte Abgabe für die Erlaubniss der Ausfuhr von allen Waaren.

4) Drap de soie — noch heutzutage gebraucht — starkes uni Seidenzeug.

5) Escarlate will sagen rother Stoff.

6) Kamelott — starkes grobes Wollentuch.

	Livres	Sous
Pour chacune charge draps de Rouen, Paris, Bourges . . .	1	—
petits draps de Poitou, laines, toile		
blanche	17	6
draps de Carcassonne à 2 pièces la balle	16	—
toilles arènes, linges	15	—
bazannes ¹⁾ , fil teint, parchemin, plumes,		
peaux, livres	12	6
sucre, alun, étain, cuivre	10	—
huile, olives, ris, amandes	7	6
bouras ²⁾ , colle, plomb, raisins, figues,		
verre	5	—
d'esclapes (?), burin ³⁾ , pois, fers	2	6

Nous avons dit: que les Marchands Suisses seront dechargés des droits d'imposition et autres subsides qu'ils pourraient cy après devoir de la traite des marchandises hors du royaume; en payant pour les droits d'impôt et subside de resve et foraine accoutumés qui sont: (folgt der nämliche Tarif wie oben).

Signé: Dupuy. Croppet.

[Aus dem Zürcher Staatsarchiv.]

II.

1585, 23. Januar. Stadt St. Gallen an Zürich: Die St. Galler Kaufleute hätten nach Auftrag der letzten Tagleistung ein Verzeichniss ihrer Beschwerden aufgesetzt (welches in einem eignen Stück folgt).

1. Artikel: dass alle Wahr so in der Eidtgenosschaft dessgylch im ganzen Teutschland gewachsen gemacht [hier setzt eine andere Hand (Zürcher?) an den Rand: zudem auch die Samat und derglychen Wahr die im Land gewoben, auch die Syden so man Filisoli und Galeti nennt so im Land gespunnen und zubereitet wird] ⁴⁾ ihnen unbeschwert einicher Zollen in Frankrich zu führen daselbst zu erhandeln, fry zugelassen sye

¹⁾ Bazannes = basanne Schafleder.

²⁾ Boura = Zeug aus Seide und Wolle.

³⁾ Burin = Grabstichel für Kupferstecher.

⁴⁾ Filisoli = filoselle — aus der äussern Hülle der Cocons verfertigte Floretseide.

Galeti = aus den durchlöcherten Samen-Cocons idem.

Samat = Sammet.

Alle drei Artikel durch die Locarner 1555 nach Zürich mitgebracht.
(Erklärungen von Hrn. Oberst Bürkli.)

dann die Wahr den deutschen und Rychsverwandten Kaufleuten glich so wol als den eidgnössischen fry sind, sy dörfen auch eidgnöss. Güter fry führen, dass dise Fryung vom ersten Ursprung her der usgesetzten 4 Messen zu Lyon also begabet worden, damit der Handel us Gennff dahin komme und durch die Tütschen in gemein besucht werde.

2. Freien Pass für Saffran und alle andern Waaren, so sie usserhalb Frankreich als in Spanien erhebend.

3. Was sie in Frankreich für Kaufmannschaft einkaufen und ausführen wollen, Tuch, Wolle, Saffran, Oel, Droguerie, Lederdecken freien Durchgang durch alle französ. Douanen, die schon aufgerichtet sind oder noch werden.

4. Dass die Sorties, welche 1515 gar klein gewesen, jetzt aber gesteigert worden, furohin nit gehöchert werden sollen.

7. Dass ihre gemietheten Wohnungen oder eigne Hüser in Frankreich unbelegt bleiben von Einquartierung etc.

8. Damit man nit meine, sy wollen andern Nationen und den Franzosen selbst das Brot vor dem Mul abschniden, solle jeder Kaufmann, der mit andern Waaren als französischen, spanischen, niederländischen, levantischen, türghischen handeln wolle, allen königl. Duanen unterworfen sein.

[Aus dem Zürcher Staatsarchiv.]

III.

1602, 4. September. Burgermeister u. Rath von Zürich an Henry IV. Wiewol unser Mitrath Gerold Escher selig, als er (1595) mit andern eidgen. Gesandten zu Lyon gewesen, bei E. Maj. us unserm Bevelch um die Zollbefreiung zweier Gattungen Wahren, Buratti und Floretti, so in unserer Stadt allhie gemachet, mit Fleiss geworben und schriftl. Erkenntnuss usgebracht, werden doch die unsern von den Zöllern zu Lyon noch stets gezwungen von Buratt und Floret den Zoll zu zahlen, welches dem ew. Friden zuwider ist, dann alle Waren so in der Eidgnosschaft gemacht bisher zu Lyon und anderswo zollfrei gewesen

(Dies wird mit einem Brief vom 9. September an die Herren geschickt, welche als eidgenössische Gesandte nach Frankreich gehen sollen, sie möchten der Zürcher Waaren auch sich annehmen, weil Zürich keine andern nach Frankreich führe.)

[Aus dem Zürcher Staatsarchiv.]

IV.

1623. 16 et 17 Nov. Sentence des Juges des Douanes à Lyon.

... „Vu la requête présentée le 15 nov. par les Marchands de la nation germanique villes imperiales et cantons des Suisses, que les commis de la traite foraine établi à Collonge dépendant de la douane de Lion avaient arrêté le 6 et 7 novembre 2 balles de trelis¹⁾ admenées de St. Gal l'une appartenante à Joachim Laurens et David Zollikofer, l'autre aux heritiers de Jean Fikler, et 3 balles de cocons²⁾ qu'ils faisaient mener en Allemagne, appartenantes une à Jean André Payer et Jean Louis Payer, les 2 autres à Henry et Jean Rodolphe Wertmiller

Nous ordonnons, que délivrance sera faite des marchandises saisies . . .

[Aus dem Zürcher Staatsarchiv.]

V.

1658. 14. May. Supplication der zürcherischen Kaufleute an Bürgermeister Rahn und beide Räte.

Herr Burgermeister, Hoch und wohlgeachte, edle, gestrenge, fromme, feste, ehr- und nothfeste, fürneme, fürsichtige und weyse, insonders hoch-ehrende, grossgünstige, gnädige, liebe Herren und Vätter.

Es sein E. Weysheit unverborgen die Freyheiten, welche ihr Königl. Majestät in Frankreich bey dem mit gem. Eidgenossen gemachten ewigen Friden und seitharo erneuerten Püntrüssen gemein eidgenöss. Kauffleuten der Zöhlen halber concedirt und unterschiedlich bestätigt habend. — Wann und aber die Zeit und Jahr haro wir nicht nur nichts genossen, sondern unser Seiden³⁾, Floret, Burat⁴⁾, Schleyer, Tücher⁵⁾ und ander Waaren mit sollichen unvertragenlichen Zöhlen, Auflagen und Beschwerden

¹⁾ Trellis = Treillis = Treilles ordinärer hänfener Zwillich, der zu Mehlsäcken und groben Männerkleidern dient.

²⁾ In Frankreich gekaufte Samen-Cocons (durchlöchert), die in Deutschland für Floretgespinnst verwendet werden sollten.

³⁾ Seide bestimmt von Floret unterschieden — nach Schinz, Handelsgeschichte p. 154, handelt es sich um gezwirnte Seide (Trame), die seit der Locarner-Einwanderung auf zahlreichen „Sydenmühlen“ in Zürich verarbeitet wurde.

⁴⁾ Burat — leichter Wollenstoff — auch Wollenkrepp oder Crespon, für den Zürich lange Zeit berühmt war — ebenfalls den Locarnern zu verdanken.

⁵⁾ Tücher = Halstücher — ganz- und halbseiden. (Oberst Bürkli.)

von den Zöllern sein angelegt worden, dass auch ihr Königl. Majestät eigne Feinde ein mehreres nicht bezahlen mussend, uns aber wegen unserer geringen Handlungen, und dass von uns der Arten niemandts Haus so hablich siget, wider die Zöllner in Betracht der darüber ergehenden schweren Unkosten process zu führen, gleich wie die Herren von St. Gallen gethan, unmöglich gefallen, gestalten jene der Freyheit bis dato genossen, wir aber zu grossem Schaden des ganzen Lands derselben annoch entrathen müssen.

Als nemmend bei Anlass gegenwärtiger Pundtserneuerung gemeine Kauffleuth euer getreue gehorsame Burger ihre Zuflucht zu Ew. Gnaden in Unterthänigkeit supplicirende, Sie geruhen wollend ihren diessmal zu Aarau sich befindenden Ehrengesandten anzubefehlen, dass selbige uns zum Besten, des 20. Artickels betreff. der Kauffleuthen Freyheit, in getreue Rechnung habend und den Herren Ambassadors zu unverweilter Werkstellung verleitind, dass durch sein Mittel bey den königl. Zöllnern, der gegen uns bis dato geübte Missbrauch abgestellt und die Sach also erläutert und dahin geleitet werde, dass selbigen aller Anlass uns anzufechten benommen seige und wir fürhin mit allen unseren in dem Königreich aus und eingehenden Wahren kraft ertheilten Freyheiten zollfrey und unbeschwert fortkommen könnind, damit uns mit allerhand processen, welche die Zöllner ihrem Gebrauch nach uns damit zu molestieren und müde zu machen tentieren möchten, verschont werde.

Schliesslich wünschen wir Ew. Gn. von Gott dem Allmächtigen alle Gesundheit zu dero Hulden und Gnaden wir uns unterthänigst empfehend.

Datum Zürich 14. May 1658.

Ew. Weysheit und Gnaden
 Underthenig und gehorsame Burger
 gemeine Kauff-Handelsleuth
 lob. Stadt Zürich.

Es folgt ein diesem Gesuch entsprechendes Schreiben des Rathes, datirt vom 15. Mai 1658 an den Tagsatzungsabgeordneten Stadtschreiber Hirzel, sich der kaufmännischen Interessen in der Verhandlung mit Labarde anzunehmen.

[Diese Stücke finden sich in der Zürcher Stadtbibliothek, Manuscr. A. 10, p. 131 ff., in einem handschriftl. Sammelband von Briefen u. Aktenstücken.]

